

Stand 13.09.2011

**Arbeitshilfe
für Beratung und Bearbeitung von Bildung und Teilhabe**

Identifikation Kunde	<ul style="list-style-type: none">• Bedarfsgemeinschaftsnummer (BG-Nummer)• Kundennummer (falls genannt werden kann)• Familienname• Vornamen• Geburtsdatum• Adresse• Telefonnummer• E-Mail-Adresse (falls vorhanden)
Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten, ein- und mehrtägige Ausflüge Kindertageseinrichtung	<p>Leistungen erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind• Kinder bis zum vollendeten 14 Lebensjahr, die eine Kindertageseinrichtung (Kindergärten, Kindergruppen, Kinderhorte) besuchen. <p>Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.</p> <p>Art und Umfang der Leistung</p> <p>Als Bedarfe werden anerkannt:</p> <ul style="list-style-type: none">-eintägige Schulausflüge-eintägige Ausflüge in Kindertageseinrichtungen-mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen und

-mehrtägige Fahrten im Rahmen des Besuchs einer Kindertageseinrichtung.

Die entstehenden Kosten sind – sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen - in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, ungeachtet der Häufigkeit der Ausflüge. Zuschüsse und Spenden Anderer, insbesondere von Fördervereinen, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Nicht erfasst sind Ausgaben, die dem Kind durch „Nebenkosten“ während des Ausfluges/Klassenfahrt entstehen. Hierzu gehört insbesondere das Taschengeld für zusätzliche Ausgaben. Dieses ist aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Keine Zahlung an Kunden möglich – siehe aber Rückwirkung.

Die Übernahme der Kosten ist von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen abhängig und kann sich daher auch verringern.

Verfahren / Antragsstellung

Mitarbeiter Bildung und Teilhabe:

Leistungen müssen für jedes Kind gesondert und rechtzeitig (wenn möglich 4 Wochen vorher zur Sicherstellung der rechtzeitigen Zahlung) beantragt werden.

Bescheinigung der Schule, Kita über Teilnahme des Kindes, Termin, Kosten und Bankverbindung des Zahlungsempfängers (z.B. Lehrerkonto) ist vorzulegen.

Falls Antragstellung gewünscht:

- Versand des gewünschten Antragsformulars und Anforderung der Bescheinigung mittels Vordruck Mitwirkung.

- Dokumentation in VerBis über Versendung der Antragsvordrucke am (Datum) an (Vorname, Name, BG- oder Kd.Nr.).

Bearbeitung

Mitarbeiter Bildung und Teilhabe:

- Prüfung vollständiger Unterlagen
- Plausibilität und Einkommen A2LL
- Einkommens-, Vermögensprüfung
 1. voller Anspruch bei lfd. Leistung des Kindes/U 25,
 2. voller Anspruch, wenn keine lfd. Leistung gezahlt wird, aber Kindergeld ganz oder teilweise zur Bedarfsdeckung von U 25/Kind benötigt wird – teilweise Anrechnung beim Kindergeldberechtigten
 3. Überprüfung nach Vordruck, wenn bei Kind/U 25 Kindergeld ganz dem Kindergeldberechtigten angerechnet wird (ggf. übersteigendes Einkommen abziehen).
 4. Beachte Reihenfolge der Anrechnung übersteigenden Einkommens , § 19 Abs. 3 S. 3 SGB II.
- Ablehnungs- bzw. Bewilligungsbescheid für Schul- oder Kitaausflüge mit Begründung, nach Vordruck
- bei Zahlung über A2LL 1 Ausfertigung an zuständigen Leistungsmitarbeiter für Leistungsakte
- Erfassung Excelliste
- Dokumentation Bewilligung in VerBis
- Zahlung Schul- und Kitaausflüge, ERP, Finanzposition 7-68114-01-0311

Leistungsmitarbeiter:

- Bewilligungsbescheid und Zahlung über A2LL für mehrtägige Klassenfahrten mit Drittzahlungsempfänger Schule, Finanzposition 7-68101-04-0006
- Neuanträge (auch nur bei Leistungen § 28 SGB II):
Vollständige Anspruchsprüfung mittels Alg II-Antrag mit Vorrangprüfung Wohngeld/KIZ vorab Bewilligung Bildungs- und Teilhabepaket durch BuT. Beachte § 5a Alg II-V.

Aufhebung/Rückforderung/Aufrechnung

erfolgt nicht, soweit nur Leistungen nach § 28 SGB II betroffen sind, ansonsten gilt Schnittstellenregelung zu T Refi.

Erstattungsansprüche

Auf die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen zwischen SGB II/SGB XII/Wohngeldstelle innerhalb Stadt Koblenz wird verzichtet.

Schulbedarf**Leistungen für Schulbedarf erhalten:**

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind.

Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Art und Umfang der Leistung

Für den persönlichen Schulbedarf von Schülerinnen und Schülern wird beim jeweiligen Leistungsberechtigten ein Betrag von insgesamt 100 Euro pro Jahr bedarfserhöhend berücksichtigt.

Die zusätzliche Leistung dient insbesondere dem Erwerb von Gegenständen zur persönlichen Ausstattung für die Schule (z.B. Schulranzen, Schulrucksack, Turnzeug, Blockflöte) und für Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z.B. Füller, Bleistifte, Malstifte, Hefte, Blöcke, Lineale, Zirkel, Taschenrechner).

Die Auszahlung erfolgt in Höhe von 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar jeden Jahres. Zweimal im Jahr wird zu Beginn eines Schulhalbjahres ein zusätzlicher Geldbetrag gezahlt.

Zahlung erfolgt an Kunden.

Die Übernahme der Kosten ist von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen abhängig und kann sich daher auch verringern.

Verfahren / Antragstellung (nicht erforderlich)

Ein zusätzlicher Antrag ist nicht erforderlich. Wenn bereits Arbeitslosengeld II bezogen wird, erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen automatisch durch das Jobcenter im Rahmen der Neu- oder Weiterbewilligung. Ggf. erfolgt Aufforderung zur Vorlage Schulbescheinigung durch Leistungsbearbeiter.

	<p>Bearbeitung</p> <p>Leistungsmitarbeiter:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bewilligung – Auszahlung im August und Febr. über A2LL, Finanzposition 7-68114-01-0317. <p>Nachzahlungen für die alte Leistung § 24a SGB II können nur noch bis 30.06.11 über A2LL gezahlt werden, ab 01.07.11 nur noch über ERP Finanzposition 7-68114-01-0315.</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Zuständigkeit besteht weiterhin bei Bedürftigkeit nur wegen dieses Bedarfes für Neuanträge in unserer Zuständigkeit. <p>Aufhebung/Rückforderung erfolgt nicht, soweit nur Leistungen nach § 28 SGB II betroffen sind, ansonsten gilt Schnittstellenregelung zu T Refi.</p> <p>Erstattungsanspruch Auf die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen zwischen SGB II/SGB XII/Wohngeldstelle innerhalb Stadt Koblenz wird verzichtet.</p>
Schülerbeförderung	<p>Leistungen für Schülerbeförderung erhalten:</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind.</p> <p>Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.</p>

Art und Umfang der Leistung

Schülerinnen und Schüler, die auf Schülerbeförderung angewiesen sind, um die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs zu erreichen, werden unter Berücksichtigung des Nachranges die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen erstattet. Berücksichtigt wird nur die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen.

Die Leistung wird in Form eines Zuschusses zu den Schülerbeförderungskosten erbracht. Von den erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen sind abzusetzen:

- der Eigenanteil aus dem Regelbedarf für Verkehr sowie
- die Kosten, die von Dritten übernommen werden.

Keine Bewilligung vom Jobcenter Koblenz für Schulen Koblenz und Rheinland-Pfalz!

Aufgrund des Schulgesetzes werden Kosten für Grundschüler (über 2 km Weg), ab Sekundarstufe I (über 4 km Weg) und ab gleicher Wegstrecke für Gymnasien, Berufsbildende Schulen u.a. bei einkommensschwachen Haushalten durch das Kultur- und Schulverwaltungsamt der Stadt bewilligt.

Darüber hinaus übernimmt die Stadt ab Sekundarstufe I (5.-10. Klasse) die Schülerbeförderung bereits bei Weg über 2 km kraft Satzung.

Der Eigenanteil bei einkommensbedingter Übernahme entfällt bei SGB II und XII-Bezug.

Für die Leistung Schülerbeförderung nach § 28 SGB II werden die Anforderungen/Kriterien zumutbarer Schulweg des Schulgesetzes zugrunde gelegt.

Verfahren / Antragstellung

Mitarbeiter Bildung und Teilhabe:

- Verweis auf Antragstellung Schülerbeförderung beim Kultur- und Schulverwaltungsamt der Stadtverwaltung Koblenz.

- Falls Antragstellung trotzdem gewünscht:

Versand des gewünschten Antragsformulars. Nachweis über Beförderungskosten und Zuschüsse Dritter sind

	<p>mittels Vordruck Mitwirkung anzufordern.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dokumentation in VerBis über Versendung der Antragsvordrucke am (Datum) an (Vorname, Name, BG- oder Kd.Nr.). <p>Bearbeitung</p> <p><i>Mitarbeiter Bildung und Teilhabe:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung vollständiger Unterlagen - Plausibilität und Einkommen A2LL - Ablehnungsbescheid mit Begründung fehlender Bedarf nach Vordruck - Dokumentation in VerBis - Erfassung Excelliste.
<p>Lernförderung</p>	<p>Leistungen für Lernförderung erhalten:</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind.</p> <p>Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.</p> <p>Art und Umfang der Leistung</p> <p>Für Schülerinnen und Schüler wird als Bedarf eine ergänzende außerschulische Lernförderung anerkannt, wenn und soweit diese geeignet und erforderlich ist, die festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.</p> <p>Eine zusätzliche Lernförderung ist nur dann erforderlich, wenn die Versetzung in die nächste Klassenstufe, in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses oder ein ausreichendes Leistungsniveau gefährdet ist.</p> <p>Eine Förderung für das Erreichen besserer Schulartempfehlung (z.B. Übertritt in ein Gymnasium), zur Verbesserung des Notenschnitts oder eine bloße Verbesserung um Notenstufen ist nicht zulässig.</p> <p>Dies gilt auch, wenn die Lerndefizite ihre Ursache in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Sachverhalten</p>

haben. In diesen Fällen wird jedoch empfohlen, den Gründen für das Verhalten der Schülerin/des Schülers nachzugehen (z.B. durch Einschaltung des Jugendamtes) oder eine Empfehlung an die Eltern auszusprechen, eine Beratungsstelle in Anspruch zu nehmen.

Die Verbesserung des Leistungsniveaus muss kurzfristig erreichbar sein. Hierzu ist regelmäßig eine auf das Schuljahresende bezogene Prognose zu treffen.

Vorrangprüfung

Die schulischen oder schulnahen Angebote haben immer Vorrang vor der außerschulischen Lernförderung. Mit einer außerschulischen Lernförderung werden im besonderen Einzelfall schulische Angebote ergänzt. Vorrangig sind aber kostenfreie Förderangebote der Schule und von Fördervereinen zu nutzen.

Es ist zu beachten, dass ein Bedarf nur berücksichtigt werden kann, wenn keine adäquate Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) erbracht werden (sozialpädagogische Aufgabenhilfe nach § 27 SGB VIII, Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII).

Von der Stadt wird weiterhin in Brennpunktschulen die Hausaufgabenhilfe freiwillig gefördert. In Koblenz wird zur Zeit Hausaufgabenhilfen kostenfrei angeboten:

- durch die AWO in der Grundschule Metternich-Oberdorf, Raiffeisenstr. 6,
- durch die AWO in den Räumen der blauen Hand, Hohenzollernstr. 61,
- durch den Kinderschutzbund in der Schenkendorfschule, Schenkendorfstr. 15,
- durch Merhaba in der deutsch-türkischen Begegnungsstätte, Handwerkerstr. 14 ,
- durch die Pfarrei St. Peter in Neuendorf in der Pfarrei, Pfarrgasse 5,
- durch die Großsiedlung Neuendorf, Im Kreuzchen 14.
-

Es ist daher eine Bescheinigung der Schule erforderlich, dass dort keine entsprechende Lernförderung angeboten wird.

Die Leistung kann nicht zur Übernahme eines Elternbeitrages in einem kostenpflichtigen Ganztagsangebot genutzt werden, da es sich nach dem Willen des Gesetzgebers um Leistungen handeln soll, die „zusätzlich“ zu den in der Schule angebotenen Leistungen erbracht werden. Ganztagsangebote haben somit Vorrang.

Geeignetheit des Anbieters

Alle Anbieter von Leistungen müssen eine Gefährdung des Kindeswohls oder Jugendgefährdung ausschließen und sie dürfen keine verfassungsfeindlichen Ziele verfolgen.

Die Person, die die Lernförderung durchführt, kann beispielsweise aus folgenden Personengruppen kommen:

- gemeinnützig anerkannte Träger oder freie Träger der Jugendhilfe (diese gelten ohne zusätzliche Nachweise als geeignet),
- eingetragene Vereine: der Anbieter weist nach, dass die fachlichen, räumlichen und personellen Voraussetzungen für die Erteilung einer qualifizierten Lernförderung vorhanden sind,
- Privatpersonen, z.B. Schüler, Studenten oder Lehrer, die Nachhilfeunterricht anbieten: sie weisen ihre fachliche Eignung zur Erteilung von Lernförderung im Zweifel durch eine Empfehlung und Bestätigung einer fachkundigen Stelle (z.B. Klassenlehrer, Schule, Schulträger) oder durch eigene gute Noten nach,
- anerkannte Träger der Weiterbildung.

Einzelförderung ist genauso möglich wie die Teilnahme an einem Gruppenangebot. Wünsche der Antragsteller sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Die Anbieter der Lernförderung müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie die sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Vorschriften beachten (ein entsprechender Passus ist im Bescheid aufzunehmen).

Angemessenheit der Leistung

Wenn eine außerschulische Lernförderung erforderlich ist, werden die entstehenden angemessenen Kosten dafür übernommen. Es ist auf die preisgünstigste Alternative abzielen.

Die Übernahme der Kosten ist von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen abhängig und kann sich daher auch verringern.

Keine Zahlung an den Kunden – siehe aber Rückwirkung.

Verfahren / Antragstellung

Mitarbeiter Bildung und Teilhabe:

Die Leistungen für eine außerschulische Lernförderung müssen gesondert und rechtzeitig (wenn möglich 4 Wochen vorher zur Sicherstellung der rechtzeitigen Zahlung) beantragt werden.

Mit dem Antrag ist ein Prognosevordruck zu versenden, in dem die Schule die Notwendigkeit der Lernförderung personenbezogen und im Hinblick auf nicht mögliche schulische oder schulnahe Förderung bestätigt sowie den Umfang des erforderlichen Nachhilfeunterrichts angibt. Die Antragsteller willigen ein, dass die Schule auf Verlangen des Jobcenters bzw der Kommune die entsprechenden Unterlagen aushändigt.

Nachweis über Anbieter und Kosten sowie Zahlungsempfänger mit Bankverbindung ist vorzulegen.

- Falls Antragstellung gewünscht:
Versand des gewünschten Antragsformulars und des Prognosevordruckes mittels Vordruck Mitwirkung.
- Dokumentation in VerBis über Versendung der Antragsvordrucke am (Datum) an (Vorname, Name, BG- oder Kd.Nr.).

Bearbeitung

Mitarbeiter Bildung und Teilhabe:

- Prüfung vollständiger Unterlagen
- Plausibilität und Einkommen A2LL (lesender Zugriff)
- Einkommens-, Vermögensprüfung
 1. voller Anspruch bei lfd. Leistung des Kindes/U 25
 2. voller Anspruch, wenn keine lfd. Leistung gezahlt wird, aber Kindergeld ganz oder teilweise zur Bedarfsdeckung von U 25/Kind benötigt wird – teilweise Anrechnung bei Kindergeldberechtigtem
 3. Überprüfung nach Vordruck, wenn bei Kind/U 25 Kindergeld ganz dem Kindergeldberechtigten angerechnet wird (ggf. übersteigendes Einkommen).
 4. Beachte Reihenfolge der Anrechnung übersteigenden Einkommens , § 19 Abs. 3 S. 3 SGB II.
- Ablehnungs- bzw. Bewilligungsbescheid für Lernförderung mit Begründung, nach Vordruck

	<ul style="list-style-type: none"> - Erfassung Excelliste - Dokumentation VerBis - Zahlung Lernförderung, ERP, Finanzposition 7-68114- 01-0312 <p>Leistungsmitarbeiter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neuanträge (auch nur bei Leistungen § 28 SGB II): Vollständige Anspruchsprüfung mittels Alg II-Antrag mit Vorrangprüfung Wohngeld/KIZ vorab Bewilligung Bildungs- und Teilhabepaket durch BuT. <p>Aufhebung/Rückforderung erfolgt nicht, soweit nur Leistungen nach § 28 SGB II betroffen sind, ansonsten gilt Schnittstellenregelung zu T Refi.</p> <p>Erstattungsansprüche Auf die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen zwischen SGB II/SGB XII/Wohngeldstelle innerhalb Stadt Koblenz wird verzichtet.</p>
<p>Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung</p>	<p>Leistungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung erhalten:</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, wenn sie an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen.</p> <p>Mehraufwendungen werden bis zum 31. Dezember 2013 auch berücksichtigt, wenn Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII einnehmen (§ 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II).</p> <p>Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.</p> <p>Ein entsprechender Bedarf wird auch gewährt, wenn ein gemeinschaftliches Mittagessen in einer Tageseinrichtung oder im Rahmen der Kindertagespflege eingenommen wird. Lt. Mitteilung des Stadtjugendamtes gibt es kein gemeinschaftliches Mittagessen bei Kindertagespflege.</p>

Art und Umfang der Leistung

Grundsätzlich ist das Mittagessen im Regelbedarf enthalten. Da das Mittagessen in der Schule oder in der Kindertageseinrichtung aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause ist, wird hierfür ein Zuschuss gewährt.

Eine Übernahme der Mehraufwendungen für Schülerinnen und Schüler setzt voraus, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten und in gemeinschaftlicher Form ausgegeben und eingenommen wird.

Die Verpflegung muss „in schulischer Verantwortung“ angeboten werden. Der Begriff "in schulischer Verantwortung" ist nicht eng auszulegen. Es sollen die Mehraufwendungen für ein gemeinschaftliches Mittagessen übernommen werden, das von der Schule zumindest befürwortet wird und auf das sich die Schule deshalb auch organisatorisch einrichtet. Durch diese offene Auslegung werden beispielsweise auch die Fälle einbezogen, in denen durch Elternvereine Mittagessen angeboten wird, für das die Schule formal aber keine Verantwortung trägt.

Eine Essenseinnahme in gemeinschaftlicher Form liegt beispielsweise vor, wenn Schülerinnen und Schüler im gesamten Klassenverband zur Einnahme der Mahlzeit gehen, eine größere Gruppe von Schülerinnen und Schülern einer Jahrgangsstufe gemeinsam zum Mittagessen gehen, das gruppenweise Mittagessen zum Konzept der Schule gehört.

Verpflegung, die in eigener Verantwortung eingekauft wird (z.B. belegte Brötchen oder kleinere Mahlzeiten vom Schulkiosk) wird nicht bezuschusst.

Die Vorschrift deckt nur die Mehraufwendungen gegenüber den häuslichen Aufwendungen für Speisen und Getränke. Deshalb ist pro Tag, für den ein Mehrbedarf anerkannt wird, ein Eigenanteil von 1 Euro zu leisten (§ 5a Nr. 3 Alg II-V).

Keine Zahlung an den Kunden – siehe aber Rückwirkung.

Die Übernahme der Kosten ist von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen abhängig und kann sich daher auch verringern.

Verfahren / Antragstellung

Mitarbeiter Bildung und Teilhabe:

Leistungen müssen für jedes Kind gesondert und rechtzeitig (wenn möglich 4 Wochen vorher zur Sicherstellung der rechtzeitigen Zahlung) beantragt werden.

Bescheinigung der Schule, Kita über Teilnahme des Kindes, Kosten und Zahlungsempfänger mit Bankverbindung ist anzufordern.

- Falls Antragstellung gewünscht:

Versand des gewünschten Antragsformulars und Anforderung Bescheinigung/Rechnung mittels Vordruck Mitwirkung.

- Dokumentation in VerBis über Versendung der Antragsvordrucke am (Datum) an (Vorname, Name, BG- oder Kd.Nr.)

Bearbeitung

Schulen

Anträge und Bewilligungen ab neuem Schuljahr 2011/12 möglich, für das 1. Halbjahr 2011 nach Abklärung mit der Bereichsleiterin.

Nach Antragstellung erfolgt durch uns, Wohngeldstelle und SGB XII Bewilligung (i.d.R. über 6 Mon.) an die Eltern, Kopie geht an das Kultur- und Schulverwaltungsamt.

Bis auf weiteres ist die Bewilligung mit dem Hinweis vorzunehmen „ohne Eigenanteil von 1 € pro Mittagessen und unter Berücksichtigung einer evtl. Förderung aus Mitteln des Sozialfonds des Landes“.

Die Abrechnung erfolgt alle 6 Mon. im Nachhinein mittels Excelliste durch das Kultur- und Schulverwaltungsamt, jeweils getrennt an die zuständige Bewilligungsstelle. Der Eigenanteil wird vorab abgezogen und mit den Eltern abgerechnet.

Kitas

Die Kitas wurden am 08.04.11 durch die Stadt angeschrieben. Ihnen überlassene Antragsvordrucke sollen verteilt und gesammelt an die jeweils zuständige Stelle weitergeleitet werden. Belehrung zur rückwirkenden Antragstellung erfolgte.

Nach Antragstellung erfolgt durch uns, Wohngeldstelle und SGB XII Bewilligung (i.d.R. über 6 Mon.) an die Eltern, Kopie des Bescheides geht an die Kita oder bei städtischen Kitas an die Abrechnungsstelle des Jugendamtes.

Es gibt folgende 4 Kitas in städtischer Trägerschaft:

- Kindertagesstätte Metternich „Eulenhorst“, Im Eulenhorst 1a,
- Kindertagesstätte Neuendorf „Pustebblume“, Hans-Bellinghausen-Str. 95,
- Kindertagesstätte Rübenach „Zauberland“, Lambertstr. 37,
- Kindertagesstätte Güls „Rappelkiste“, Gulisastr. 55.

Die Abrechnung erfolgt alle 3 Mon. im Nachhinein mittels Excelliste durch die Stadt bzw. Kita, Übermittlung jeweils getrennt an die zuständige Bewilligungsstelle.

Der Eigenanteil wird vorab durch die Kita bzw. das Jugendamt abgezogen und mit den Eltern abgerechnet.

Weiterhin ist bei der Abrechnung städtischer Kitas die Besonderheit zu beachten, dass für das Mittagessen lt. Satzung mtl. Pauschalbeträge erhoben werden und bei Nichtteilnahme von mehr als 2 Wochen eine Kürzung des Pauschalbetrages erfolgt. Darstellung von Eigenanteil und Kürzung des Pauschalbetrages erfolgt durch das Jugendamt.

Mitarbeiter Bildung und Teilhabe:

- Prüfung vollständiger Unterlagen
- Plausibilität und Einkommen A2LL (lesender Zugriff)
- Einkommens-, Vermögensprüfung
 1. voller Anspruch bei lfd. Leistung des Kindes/U 25
 2. voller Anspruch, wenn keine lfd. Leistung gezahlt wird, aber Kindergeld ganz oder teilweise zur Bedarfsdeckung von U 25/Kind benötigt wird – teilweise Anrechnung bei Kindergeldberechtigtem
 3. Überprüfung nach Vordruck, wenn bei Kind/U 25 Kindergeld ganz dem Kindergeldberechtigten angerechnet wird (ggf. übersteigendes Einkommen).
 4. Beachte Reihenfolge der Anrechnung übersteigenden Einkommens , § 19 Abs. 3 S. 3 SGB II.
- Ablehnungs- bzw. Bewilligungsbescheid für Mittagessen mit Begründung, zweifach, nach Vordruck
- Erfassung Excelliste
- Dokumentation VerBis
- nach Eingang Abrechnung: Zahlung - Sammelanordnung Mittagsverpflegung, ERP, Finanzposition 7-68114-01-0313

	<p>Leistungsmitarbeiter:</p> <p>- Neuanträge (auch nur bei Leistungen § 28 SGB II): Vollständige Anspruchsprüfung mittels Alg II-Antrag mit Vorrangprüfung Wohngeld/KIZ vorab Bewilligung Bildungs- und Teilhabepaket durch BuT.</p> <p>Aufhebung/Rückforderung erfolgt nicht, soweit nur Leistungen nach § 28 SGB II betroffen sind, ansonsten gilt Schnittstellenregelung zu T Refi.</p> <p>Erstattungsansprüche Auf die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen zwischen SGB II/SGB XII/Wohngeldstelle innerhalb Stadt Koblenz wird verzichtet.</p>
<p>Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft</p>	<p>Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erhalten :</p> <p>Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig sind (bis zur Vollendung 18. LJ).</p> <p>Art und Umfang der Leistung</p> <p>Mit der Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Die Leistung kann weitgehend nach Wünschen und Interessen der Kinder eingesetzt werden z. B. für Mitgliedsbeiträge im Fußballverein, Klavierstunden oder Theaterfreizeiten, Schulfreizeiten u.a. Bei diesen Leistungen steht das sozialintegrative Moment im Vordergrund.</p> <p>Der in § 28 Absatz 7 SGB II aufgeführte Katalog ist abschließend. Nicht als Bedarf anerkannt werden vor allem</p> <ul style="list-style-type: none"> -Aufwendungen, die überwiegend der Unterhaltung dienen (z.B. Kinobesuche) -Ausflüge in Freizeitparks -Mitgliedsbeiträge zu politischen Parteien -Ausrüstungsgegenstände (z.B. Turnschuhe) -Fahrtkosten zur Freizeitaktivität. <p>Die Höhe beträgt maximal 10 Euro monatlich.</p>

Die mtl. Leistung kann für einen Bewilligungsabschnitt (i.d.R. 6 Mon., also bis 60 €) angespart oder im Voraus geleistet werden. Da diese Leistung aber gesondert zu Alg II beantragt werden muss, ist insbesondere bei nicht mehr möglicher rückwirkender Beantragung ab Juli 2011 auch eine Verminderung durch nicht deckungsgleiche Antragstellung möglich.

Keine Zahlung an den Kunden.

Die Übernahme der Kosten ist von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen abhängig und kann sich daher auch verringern.

Verfahren / Antragstellung

Mitarbeiter Bildung und Teilhabe:

Die Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe müssen für jedes Kind gesondert (wenn möglich 4 Wochen vorher zur Sicherstellung der rechtzeitigen Zahlung) beantragt werden.

Bescheinigung über Mitgliedschaft, Kosten und Zahlungsempfänger mit Bankverbindung ist vorzulegen.

- Falls Antragstellung gewünscht:

Versand des gewünschten Antragsformulars und Anforderung Nachweis mittels Vordruck Mitwirkung.

- Dokumentation in VerBis über Versendung der Antragsvordrucke am (Datum) an (Vorname, Name, BG- oder Kd.Nr.).

Bearbeitung

Mitarbeiter Bildung und Teilhabe:

- Prüfung vollständiger Unterlagen

- Plausibilität und Einkommen A2LL (lesender Zugriff)

- Einkommens-, Vermögensprüfung

1. voller Anspruch bei lfd. Leistung des Kindes/U 25

2. voller Anspruch, wenn keine lfd. Leistung gezahlt wird, aber Kindergeld ganz oder teilweise zur Bedarfsdeckung von U 25/Kind benötigt wird – teilweise Anrechnung bei Kindergeldberechtigtem

3. Überprüfung nach Vordruck, wenn bei Kind/U 25 Kindergeld ganz dem Kindergeldberechtigten

	<p>angerechnet wird (ggf. übersteigendes Einkommen).</p> <p>4. Beachte Reihenfolge der Anrechnung übersteigenden Einkommens , § 19 Abs. 3 S. 3 SGB II.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ablehnungs- bzw. Bewilligungsbescheid für Teilhabe mit Begründung, nach Vordruck - Erfassung Excelliste - Dokumentation VerBis - Zahlung ERP – lfd. Leistung - Daueranordnung für den Bewilligungsabschnitt, Finanzposition 7-68114-01-0314 <p>Leistungsmitarbeiter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neuanträge (auch nur bei Leistungen § 28 SGB II): Vollständige Anspruchsprüfung mittels Alg II-Antrag mit Vorrangprüfung Wohngeld/KIZ vorab Bewilligung Bildungs- und Teilhabepaket durch BuT. <p>Aufhebung/Rückforderung erfolgt nicht, soweit nur Leistungen nach § 28 SGB II betroffen sind, ansonsten gilt Schnittstellenregelung zu T Refi.</p> <p>Erstattungsansprüche Auf die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen zwischen SGB II/SGB XII/Wohngeldstelle innerhalb Stadt Koblenz wird verzichtet.</p>
--	---

Besonderheit Rückwirkung:

Anträge können bis 30.06.11 mit Rückwirkung ab 01.01.11 gestellt werden, § 77 Abs. 8 SGB II (Ausnahme Schulpaket – Anerkennung erst ab 01.08.11).

(Beispiel Antragstellung 01.05.11, Rückwirkung Antragstellung Jan. – April 11, fristgerechte Beantragung ab Mai 11, Zahlung Geldleistung (Ausflüge, Lernförderung, Mittagsverpflegung, Teilhabe), falls erfolgt, daher nur möglich für Jan.-April 11.

Schul- und Kitaausflüge bis 31.05.11

bei erfolgten Zahlungen für rückwirkende Antragstellung – Geldleistung an Eltern/eLB/Kunde,
bei noch nicht erfolgter Zahlung – Direktzahlung an Schule/Kita

Lernförderung bis 31.05.11

wie vor, bei letzter Variante Direktzahlung an Leistungsanbieter

mehrtägige Klassenfahrten, Teilnahme bis 28.03.11

Anwendung bisheriges Recht – Zuständigkeit Leistungsmitarbeiter,
ab neuem Recht Direktzahlung an Schule

gemeinschaftliche Mittagsverpflegung Schule/Kita

bis 31.03.11 grundsätzliche Berücksichtigung von 26 € mtl.- Zahlung als Geldleistung an Eltern/eLIB/Kunde,
für 01.04.-31.05.11 besteht die Möglichkeit der Erbringung als Geldleistung oder Direktzahlung an Schule/Kita (keine Gutscheinausstellung lt. Vereinbarung Stadt)

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

bis 31.03.11 Geldleistung in Höhe von 10 € mtl. an Eltern/eLB/Kunde,
für 01.04.-31.05.11 besteht die Möglichkeit der Erbringung als Geldleistung oder Direktzahlung an Anbieter (keine Gutscheinausstellung lt. Vereinbarung Stadt)

Interne Vorgaben:

I. Vorlagepflicht

Alle Entscheidungen sind während der Einarbeitung vor Versendung an Kunden und Weiterleiten an den Leistungsbearbeiter der Bereichsleiterin/Teamleiter Leistung vorzulegen.

II. Aktenführung

Die bearbeiteten Anträge sind gesondert in Ordner alphabetisch nach Namen von der Sachbearbeitung Bildung und Teilhabe aufzubewahren.

III. Auszahlung

Die Bescheiderstellung und Auszahlung Schulpaket und mehrtägige Klassenfahrten über A2LL erfolgt durch den Leistungsbearbeiter des zuständigen Buchstabenkreises.

Die Erstellung der Anordnungen über ERP erfolgen ab 15.08.11 durch die Mitarbeiter BuT mit feststellender Befugnis, die Anordnungsbefugnis wird durch den zuständigen Leistungsbearbeiter bis zur Übertragung auf die Mitarbeiter BuT ausgeübt.

IV. Zuständigkeiten für Teilhabe und Bildung

Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

1. Bezieher von Wohngeld (Ausnahme Kinderwohngeld Mischfälle mit Leistungsbezug SGB II)
2. Kinderzuschlagsempfänger von der Familienkasse
3. Bezieher von Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
4. Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG

Jobcenter Koblenz

Bezieher von Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II,
beachte hierzu § 7 Abs. 2 S. 3 SGB II.

Aufgestellt:

Koblenz, den 04.04.11

Ruth Forg

Bereichsleiterin

Nur für den internen Dienstgebrauch

Dienstanweisung zur Lernförderung des Bildungs- und Teilhabepaket

Kinder brauchen manchmal zusätzliche Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn in der Schule oder in einem Ganztagsangebot kein entsprechendes Angebot vorhanden ist, kann eine ergänzende Lernförderung gewährt werden, um das Klassenziel zu erreichen.

Der § 34 SGB XII bzw. § 6b BKGG i.V.m. §§ 28 ff SGB II enthält zahlreiche Tatbestandsvoraussetzungen, darunter mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe.

Schülerinnen und Schüler

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind
- Berufsschülerinnen und –schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen

Eine die schulische Angebote ergänzende Lernförderung

In einigen Schulen, gibt es zusätzlich zum Unterricht Angebote zur Lernförderung. Dies geschieht beispielsweise über zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfe und Förderstunden im Rahmen eines Ganztagsangebotes. In manchen Fällen kann es jedoch erforderlich sein, dass darüber hinaus eine weitere außerschulische Lernförderung notwendig ist, die von der Schule nicht erbracht werden kann. In diesen Fällen können die tatsächlichen Kosten für eine solche zusätzliche außerschulischer Lernförderung übernommen werden.

In Koblenz wird zurzeit Hausaufgabenhilfen kostenfrei angeboten:

- durch die AWO in der Grundschule Metternich-Oberdorf, Raiffeisenstraße 6
- durch die AWO in den Räumen der blauen Hand, Hohenzollernstraße 61
- durch den Kinderschutzbund in der Schenkendorfschule, Schenkendorfstraße 15
- durch Merhaba in der deutsch-türkischen Begegnungsstätte, Handwerkerstraße 14
- durch die Pfarrei St. Peter in Neuendorf in der Pfarrei, Pfarrgasse 5
- durch die Großsiedlung Neuendorf, Im Kreuzchen 14

Es ist daher eine Bescheinigung der Schule erforderlich, dass dort keine entsprechende Lernförderung angeboten wird.

Angemessenheit und Dauer der Lernförderung

Ausgeschlossen ist eine Übernahme der Kosten für das Erreichen einer besseren Schulartempfehlung (z.B. Übertritt auf ein Gymnasium), die Verbesserung des Notenschnitts oder eine bloße Verbesserung um Notenstufen.

Es ist zu beachten, dass ein Bedarf nur berücksichtigt werden kann, wenn keine adäquate Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) erbracht werden (sozialpädagogische Aufgabenhilfe nach § 27 SGB VIII, Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII).

Geeignetheit der Lernförderung

Alle Anbieter von Leistungen müssen eine Gefährdung des Kindeswohls oder Jugendgefährdung ausschließen und sie dürfen keine verfassungsfeindlichen Ziele verfolgen.

Die Person, die die Lernförderung durchführt, kann beispielsweise aus folgenden Personengruppen kommen:

- Gemeinnützig anerkannte Träger oder freie Träger der Jugendhilfe (diese gelten ohne zusätzliche Nachweise als geeignet)
- Eingetragene Vereine, der Anbieter weist nach, dass die fachlichen, räumlichen und personellen Voraussetzungen für die Erteilung einer qualifizierten Lernförderung vorhanden sind.
- Privatpersonen, z.B. Schüler, Studenten oder Lehrer, die Nachhilfeunterricht anbieten. Sie weisen ihre fachliche Eignung zur Erteilung von Lernförderung im Zweifel durch eine Empfehlung oder Bestätigung einer fachkundigen Stelle (z.B. Klassenlehrer, Schule, Schulträger) oder durch eigene gute Noten nach
- Anerkannte Träger der Weiterbildung

Einzelförderung ist genauso möglich wie die Teilnahme an einem Gruppenangebot. Wünsche der Antragsteller sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Es ist immer auf die preisgünstigste Alternative abzielen.

Die Anbieter der Lernförderung müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie die sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften beachten. (ein entsprechender Passus ist im Bescheid aufzunehmen).

Erreichen der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele

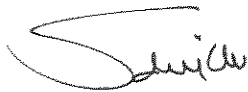
Hierunter ist zu verstehen:

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe
- in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses

Der Nachweis über die Notwendigkeit der Lernförderung wird von der Schule durch das entsprechende Formblatt bestätigt. Die Antragsteller willigen ein, dass die Schule auf Verlangen des Jobcenters bzw. der Kommune die entsprechenden Unterlagen aushändigt.

Allen Sachbearbeitern der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Frau Fetz, den Abteilungsleitern der Abteilungen II, III und IV und dem Jobcenter/Frau Forg zur Kenntnis und Beachtung.

Im Auftrag:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schulz', written in a cursive style.